

Organisationsreform in der Deutschen Bischofskonferenz

Hauptgegenstand der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September in Fulda sollte laut Ankündigung „Pfarrgemeinde und Priester“ sein. Rein zeitlich traf dies auch zu. Seit der Schaffung des Ständigen Rates der Bischofskonferenz vor zwei Jahren, dem alle Diözesanbischöfe angehören und in dem die wichtigsten Routinefragen besprochen bzw. Entscheidungen getroffen werden, ist es üblich geworden, die Herbstvollversammlungen als eine Art Studientagung für Bischöfe zu veranstalten und zwei Tage ausschließlich einem bestimmten zentralen Thema zu widmen. Aus dem Pressebericht von Kardinal *Döpfner* geht in etwa hervor, nach welchen Schwerpunkten und Perspektiven das diesjährige Hauptthema behandelt wurde.

Pfarrgemeinde, Priester, Dienste

Zunächst vollzog die Bischofskonferenz eine *Begriffsklärung* nach, die in der öffentlichen Diskussion als abgeschlossen bezeichnet werden kann. In den letzten Jahren hat es Tendenzen gegeben, die Pfarrei nur als unterste rechtlich selbständige Pastoreinheit zu verstehen und den Begriff Gemeinde kirchlichen Substrukturen — Wohnviertel und nichtterritoriale Gemeinden, Spontangruppen und Vereinigungen — vorzubehalten. Demgegenüber stellen die Bischöfe fest, daß die *Pfarrgemeinde* Kirche im wahren Sinn des Wortes ist und „daß Kirche wahrhaft anwesend ist in der Ortsgemeinde“. Pfarrgemeinde sei natürlich Institution, aber zugleich auch Ereignis. Gemeinde ereigne sich „in der Verkündigung des Wortes im Vollzug der Sakramente und im Dienst christlicher Liebe“. Als Kirche am Ort bewege sie sich in einer Dialektik von Sammlung und Sen-

derung, stehe sie mitten in menschlicher Gesellschaft, werde von ihr durchwirkt und wirke als Gemeinde Jesu Christi in sie hinein. Im Rahmen dieser Struktur und ihrer notwendigen Offenheit auf die Gesamtkirche wird die Bedeutung von *Substrukturen von Gruppen und Gemeinschaften* stark hervorgehoben. Nur in solchen Gemeinschaften werde normalerweise Leben aus dem Glauben heraus erfahren, und nur so sei eine emotionale Verbundenheit mit der Gemeinde herstellbar. Allerdings dürften diese nicht der Versuchung unterliegen, sich als geschlossene Gruppe abzusondern und sich von der Gesamtgemeinde zu isolieren. Nach dem Urteil der Bischöfe kommt es entscheidend darauf an, „daß der Gottesdienst zum Kristallisationspunkt des Gemeindelebens wird“. Durch ihn erfolge die Integration der glaubenden Gemeinde.

Ein zweiter Schwerpunkt waren die *pastoralen Dienste in den Gemeinden*. Die Bischöfe befaßten sich mit den verschiedenen Kategorien bzw. Personenkreisen im kirchlichen Dienst. Aufgefallen ist dabei die recht optimistische Hervorhebung des *ständigen Diakonats* ebenso wie die Feststellung, „daß die sakramentale Weihe eine notwendige Voraussetzung ist für jene kirchlichen Aufgaben, für die jemand auf Dauer in den kirchlichen Dienst genommen wird und die sich unmittelbar auf den Heildienst beziehen“. (Offenbar wollte man damit die Stellung des Priesters und damit in Verbindung die des Diakons besonders betonen und deren endgültige Indienstnahme der Kirche durch die sakramentale Weihe unterstreichen, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Bischöfe Katecheten und Seelsorghelferinnen als nicht ständig im Dienst der Kirche befindliche Personenkreise betrachten, und daß viele von ihnen auch direkt im Heildienst stehen, werden sie ver-

mutlich auch nicht leugnen wollen.) Zur Tätigkeit des Diakons heißt es, diese sei „gerade auf Grund seiner ihm in der Weihe vermittelten Gaben des Geistes für den Aufbau und für die Verlebendigung der Gemeinde ein nicht zu überschätzender Gewinn“. Mit seinen Aufgaben werde man sich in den nächsten Jahren noch viel zu beschäftigen haben. Doch zeigen sich die Bischöfe (entgegen anderen weltweit feststellbaren Meinungen) überzeugt, „daß die Bedeutung des Diakonats erheblich zunehmen wird“.

Die gegenwärtige vorherrschende *strategische Linie* wird sichtbar in dem Satz: „In der Hinführung zur Diakonatsweihe für alle kirchlichen Dienstträger, die sich unmittelbar dem Heildienst zur Verfügung stellen und ihn auch leisten wollen, sehen wir eine wichtige Aufgabe für die nächsten Jahre.“ Der *Laientheologe* ist, so scheint es, vor allem für „fachspezifischen Dienst“ willkommen. Um eine Vereinheitlichung des Berufsbildes und des Einsatzes von *Pastoralassistenten* wolle man sich besonders bemühen. In der Aktivierung von ehrenamtlichen Diensten sehen die Bischöfe eine besondere Möglichkeit der Verlebendigung des Gemeindelebens. Sie soll ein grundlegender Schwerpunkt der seelsorglichen Arbeit der nächsten Jahre sein. Darüber, wie die Bischöfe die Nachwuchssituation beim Klerus beurteilen und die Konsequenzen, die sich für das Gemeindeleben daraus ergeben, war dem Kommuniké nach Abschluß der Vollversammlung wenig zu entnehmen. Ein Konzept, wie angesichts der wachsenden Priesterknappheit die Seelsorge gesichert und der kirchliche Leitungsdienst ohne nicht wiedergutmachende Verluste gestaltet werden soll, war nicht zu erkennen. Lediglich von *Kooperation unter den Pfarreien* im Rahmen von Pfarrverbänden und Konventen war die Rede.

Nach außen hin erweckte aber nicht dieses Hauptdiskussionsthema das große Interesse, sondern die auf dieser

Vollversammlung endgültig beschlossene *Organisationsreform der Bischofskonferenz* und der ihr unterstellten bzw. zuzuordnenden Arbeitsstellen. Diese Organisationsreform war seit gut drei Jahren im Gespräch und hat deshalb interne und externe Diskussionen ausgelöst. Die Befürchtung vor zu viel Zentralisierung mit der wachsenden Vormachtstellung des Sekretariats der deutschen Bischofskonferenz im Gefolge war das Hauptmotiv ihrer Gegnerschaft, in der sich kirchliche Konservative und „linke“ Strukturkritiker in seltener Einmütigkeit trafen, die größere Überschaubarkeit und Effizienz das herausragende Argument ihrer Befürworter.

Zentralstellen, Arbeitsstellen, Arbeitskonferenzen

Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. Die Reduktion der bisher 18 Kommissionen der Bischofskonferenz auf 10: Glaube, Ökumene, Pastoral, Kirchliche Berufe, Liturgie, Caritas und Soziales (in dieser Wortfolge), Erziehung und Schule, Wissenschaft und Kultur, Medien, Weltkirche und Mission. Vollmitglieder der Kommissionen werden künftig nur noch Bischöfe sein. Jeder Bischof soll zudem nur einer Kommission angehören. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag der Kommission vier bis sieben ständige Berater pro Kommission berufen.
2. Die Zuordnungen von administrativen Hilfen für diese Kommissionen in Form von *Kirchlichen Zentralstellen*, wobei manche Zentralstellen gleichzeitig mehreren Kommissionen zugeordnet werden sollen. Vorgesehen sind einstweilen vier Zentralstellen: Pastoral, Bildung, Medien, Weltkirche. Die Aufgaben einer Zentralstelle für Caritas und Soziales werden vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen, der „selbstverständlich“ seinen bisherigen Status und seine sonstigen Zuständigkeiten behalten soll.
3. Die Zusammenfassung verschiedener zentraler kirchlicher Einrichtungen in sog. *Arbeitsstellen*, die den genannten Zentralstellen zugeordnet, aber nicht unmittelbar eingegliedert werden sol-

len. Insgesamt werden es etwa 35 solcher Arbeitsstellen sein. Wie weit dieses neue kirchliche Organisationsgeflecht in der Bundesrepublik reicht, wird schon daran sichtbar, daß z. B. das Jugendhaus Düsseldorf der Zentralstelle Pastoral zugeordnet wird. Eine exakte Aufschlüsselung der Arbeitsstellen und ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Zentralstellen bzw. zu den Bischofskommissionen war vom Sekretariat der Bischofskonferenz noch nicht zu erhalten.

4. Die Errichtung von *Arbeitskonferenzen für die verschiedenen Sachbereiche*. Zu den Arbeitskonferenzen gehören: Der Vorsitzende der betreffenden Kommission der Bischofskonferenz (als Leiter), der Leiter der zugeordneten Zentralstelle (als Sekretär), die Leiter der der betreffenden Zentralstelle zugeordneten Arbeitsstellen, der betreffende Referent im Katholischen Büro in Bonn und als Gäste der zuständige Sachreferent im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und je ein Vertreter des Verbandes der deutschen Ordensoberen und der Vereinigung deutscher Ordensoberinnen und schließlich — soweit im jeweiligen Sachbereich vorhanden — ein Vertreter des zuständigen Zusammenschlusses der entsprechenden Diözesanreferenten. (Zum Beispiel gehört der Arbeitskonferenz Pastoral ein Vertreter des Zusammenschlusses der Leiter der Seelsorgsämler an.)

Die Arbeitskonferenzen sollen dem Erfahrungsaustausch und der Arbeitsabsprache dienen und die Arbeit der Zentralstellen unterstützen. Die Art und Weise der Zuordnung zur Zentralstelle wird in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt. Die *Rolle des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz* innerhalb dieser Gesamtorganisation von Unter- und Zuordnung umschrieb Kardinal Döpfner in dem Pressecommuniqué mit zwei Sätzen: 1. Aufgabe des Sekretariats ist in erster Linie die Koordination aller Arbeit und die Durchführung der Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz. 2. Das Sekretariat hat gegenüber den Zentralstellen keine Weisungsbefugnis. Ein ständiger Kontakt zwischen den Zen-

tralstellen und dem Sekretariat sei jedoch unerlässlich. Praktisch ist es wohl so, daß verschiedene Zentralstellen organisatorisch wie räumlich dem Sekretariat ein- bzw. zugeordnet werden bzw. sind.

Kardinal *Döpfner* verteidigte die Neuorganisation mit auffallender Entschiedenheit und nahm zugleich das Sekretariat der Bischofskonferenz gegen den Vorwurf unstatthafter Zentralisierungstendenzen in Schutz. Er wählte für die Zuordnung der Zentralstellen zu den Organen bzw. den Kommissionen der Bischofskonferenz einen anspruchsvollen Vergleich: Der Vorsitzende der Kommission der Bischofskonferenz (der jedoch nur in Übereinstimmung mit seiner Kommission und der Vollversammlung der Bischofskonferenz tätig werden könne) sei der „Minister“, die der Kommission zugeordnete Zentralstelle das „Ministerium“. Was immer da an nicht Vergleichbarem verglichen wurde, die direkte Zu- bzw. Unterordnung der Zentralstellen unter die Kommission bzw. den Kommissionsvorsitzenden auf der einen und das notwendige Zusammenspiel in Abhängigkeit mit dem Sekretariat der Bischofskonferenz auf der anderen Seite ergeben ein interessantes, wenn auch labiles Gleichgewicht. Gegenüber der Stärkung des Sekretariates hat das Bemühen, für die Bischöfe und die Bischofskonferenz selbst mehr Übersicht zu schaffen, zweifellos überwogen.

Die Zusammenarbeit wird durch die jetzige Konstruktion zweifellos erleichtert. Bisher hat es an ihr gefehlt. Kardinal Döpfner bemerkte nicht ohne Schmunzeln, bisher sei die einzige vollständige Übersicht über die verschiedenen Arbeitsstellen, Gremien und Einrichtungen, die durch den Etat des Verbandes der Diözesen Deutschlands finanziert werden und rund 300 hauptamtliche Kräfte beschäftigen, nur aus dem Haushaltsplan ersichtlich gewesen und „nicht aus einer ständigen und intensiven Zusammenarbeit mit der Deutschen Bischofskonferenz“.

Der *Aufbau der Deutschen Bischofskonferenz und Arbeitsinstrumente* sieht

also in Zukunft folgendermaßen aus: Die Bischofskonferenz mit ihrem Vorsitzenden, die zweimal jährlich zu einer ordentlichen Vollversammlung zusammentritt, der Ständige Rat der Bischofskonferenz, der sich aus den 21 Diözesanbischöfen in der Bundesrepublik und einem Vertreter aus dem Bistum Berlin zusammensetzt und alle zwei Monate tagt, die zehn Kommissionen, das Sekretariat, die den Kommissionen zugeordneten kirchlichen Zentralstellen, die den Zentralstellen zugeordneten Arbeitsstellen und die die Zentralstellen und Arbeitsstellen unter bischöflichem Vorsitz koordinierenden Arbeitskonferenzen. Ungeklärt (wenigstens nach außen) bleiben noch die Rolle des Katholischen Büros in Bonn innerhalb oder am Rande dieser Konstruktion, der Modus der Zusammenarbeit und Verflechtung zwischen der Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (das nur in der Person der Sachreferenten als Gast in den Arbeitskonferenzen auftaucht) und die von der Gemeinsamen Synode beschlossene „Gemeinsame Konferenz“ zwischen der Bischofskonferenz und dem Präsidium des Zentralkomitees, mit deren Realisierung es offenbar einstweilen keine Eile hat.

Kardinal Döpfner versicherte, die Neuorganisation sei von der Vollversammlung „voll akzeptiert“, die Bischofskonferenz stehe ganz hinter der durch sie angebahnten Entwicklung. Durch die Neuorganisation werde größere Transparenz und mehr Klarheit in der Verantwortlichkeit garantiert. Als ein Kennzeichen für die gleiche Richtung nannte der Kardinal das vor zwei Jahren geschaffene unabhängige *Prüfungsamt für den Verband der Diözesen*, das die Ausgaben des überdiözesanen Haushaltes und damit auch die Ausgaben des Sekretariats der Bischofskonferenz kontrolliert. Angekündigt wurde ein eigener Pressedienst der Bischofskonferenz. Dieser soll von der Pressestelle des Sekretariats herausgegeben werden und alle offiziellen Verlautbarungen der Bischofskonferenz und ihrer Organe enthalten. Er wird ab Jahresbeginn 1976 erscheinen.

Nizäa, AGG, Freizeit, Geschiedene

Unter den weiteren Beratungsthemen bzw. -beschlüssen der diesjährigen Herbstvollversammlung sind hervorzuheben: Je eine *Erklärung zur Einführung des neuen deutschen Meßbuches* und zur 1650jährigen Wiederkehr der christologischen Definition von Nizäa (vgl. letztere im Wortlaut in ds. Heft Seite 558). Beide Dokumente lassen das Bemühen um Konsolidierung erkennen. Im liturgischen Bereich erhoffen die Bischöfe vom letzten Schlußakt der Liturgiereform wieder mehr Ordnung und Übersicht. Nochmals betonen sie, der kirchliche Gottesdienst sei Gottesdienst der Kirche und niemals Privatsache des Zelebranten. Die Gläubigen hätten einen Anspruch darauf, daß die Liturgie der Kirche nach der Ordnung der Kirche gefeiert wird. Von der wahrscheinlich ebenso großen Gefahr, daß sich viele bei der Feier des Gottesdienstes wieder auf einen neuen Rubrizismus zurückziehen, sprechen die Bischöfe nicht. Die Nizäa-Erklärung wendet sich gegen abweichende theologische Interpretationen der Christologie und der Trinitätslehre, betont aber zugleich die Notwendigkeit einer weiterführenden Interpretation.

Weiter ist zu nennen ein „Jein“ der Bischofskonferenz zur neuen *Arbeitsgemeinschaft katholischer Studenten- und Hochschulgemeinden (AGG)*: Die Bischöfe erkennen die Satzung der Arbeitsgemeinschaft und den Vermögensträger „als vorläufige Grundlage der Arbeit zur Erprobung für zwei Jahre“ an und wollen die AGG finanziell fördern. Zugleich stellen sie klar, daß sie mit der gegenwärtigen inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit der AGG nicht einverstanden sind und setzen ihre Hoffnung auf ein entschiedenes Einwirken der Studentenpfarrerkonferenz.

Zu erwähnen ist auch ein Einführungsreferat von Kardinal Döpfner über *Freizeit, Freizeitgestaltung und Freizeitpastoral*. Schwerpunkte bildeten dabei die Freizeit als Raum der Sinn- erfahrung und der pastorale Einsatz

der Kirche für spezielle Freizeitgruppen (Altenarbeit, Randgruppen, Touristenpastoral, Seelsorge an Bediensteten des Fremdenverkehrsgewerbes). Eine intensivere Befassung mit dem Thema Kirche und Sport wurde als Folge eines Gesprächs mit dem Präsidium des Deutschen Sportbundes in Aussicht gestellt.

Als letzter, aber nicht unwichtiger Punkt ist festzuhalten, daß die Bischöfe das im Synodenbeschluß über Ehe und Familie vorgesehene *Votum zur Stellung wiederverheirateter Geschiedener in der Kirche* an den Papst beraten haben. Eine von den Bischofskonferenzen des deutschen Sprachraums beauftragte Studiengruppe hat ihre Arbeiten abgeschlossen und einen entsprechenden Entwurf vorgelegt. Der endgültige Text soll in den nächsten Wochen erstellt werden. Man hofft, so teilte Kardinal Döpfner mit, das Votum bereits Ende dieses Jahres, spätestens aber im Frühjahr 1976 nach Rom schicken zu können. Über den Inhalt wurde nichts mitgeteilt. Nach der auf der Synode sichtbar gewordenen Einschätzung der Frage unter den Bischöfen muß man davon ausgehen, daß das Votum sich auf die Empfehlung einer fallweisen Zulassung zu den Sakramenten nach sorgfältiger Prüfung und Beratung beschränkt. Das wäre in Sachen Geschiedene immerhin ein Anfang, wenn auch noch lange keine Lösung. Aber selbst auf dieses Minimum scheint man sich schwer zu einigen.

Erfahrung mit charismatischem Gottesdienst

Nachzutragen ist noch, daß am ersten Abend der Vollversammlung die Bischöfe zum ersten Mal einem „charismatischen“ *Wortgottesdienst* beiwohnten, zu dem der theologische Denker und Fürsprecher der charismatischen Pfingstbewegung, Prof. *Heribert Mühlen* (Paderborn), die sich in Deutschland selbst als charismatische Gemeindeerneuerung bezeichnet, eine Einführung gab. Zum Abschluß wurde versichert, man habe zwar entgegen ursprüng-

licher Absicht nicht genügend Zeit gefunden, sich ausführlich mit der charismatischen Erneuerungsbewegung zu befassen, doch sei diese in der Diskussion über Pfarrgemeinde und Priester häufig angesprochen worden. Ein Zufall war es wohl, daß dieser erste offizielle Kontakt zwischen Episkopat und charismatischer Erneuerungsbewegung in eine Zeit fiel, in der aus Amerika (vgl. NCNS, 17. 9., 22. 9. und 26. 9.

75) massive Vorwürfe wegen einzelner Vorgänge in dortigen charismatischen Gruppen (autoritärer Führungsstil, Anwendung von Zwangsmitteln und Gewissensdruck) vorgetragen werden. In europäischen Ländern versucht sich die Bewegung immer nachdrücklicher von einer gewissen enthusiastischen Praxis mit sektenhaften Wucherungen einzelner amerikanischer Gruppen zu distanzieren. D. A. S.

Die EKD zur Reform des öffentlichen Dienstes

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), nicht immer glücklich in der Bearbeitung politischer Themen, doch immer mutig und anregend, hat am 1. September 1975 im Auftrag des Rates eine Denkschrift ihrer „Kammer für soziale Ordnung“ verabschiedet: „Sozialethische Überlegungen zum öffentlichen Dienstrecht“ (epd-Dokumentation Nr. 49/75 vom 15. 9. 75, 49 S.). Damit das Dokument über eines der heißesten Eisen der Bundesrepublik nicht der Isolierung verfällt, sind ihm wertvolle Anlagen beigegeben, teils als Quelle der eigenen Gedanken, teils als Nachweis eines unzulänglichen Denkens anderer über das Thema: 1. Das Gutachten der Studienkommission des Bundesinnenministeriums für die Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 3. Mai 1973 (Auszüge). Ihm verdankt die Denkschrift wohl den wichtigsten Gedanken: die Wahrung des Haushaltsrechtes des Bundestages, das durch die Tarifautonomie nicht eingeschränkt werden darf. 2. Grundsätze des DGB zur Neuordnung des Beamtenrechts (gekürzt), worin der Vorrang der Tarifautonomie vor dem Recht des Parlaments behauptet wird. 3. Ein Vorschlag des DBB zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 8. November 1972 (gekürzt). 4. Ein Interview mit dem Vorsitzenden der Deutschen Postgewerkschaft, Ernst Breit, vom 11. Oktober 1974 (gekürzt) mit einer provozierenden Gewerkschaftsmentalität. 5. Das Gespräch des ehemaligen Bundespräsidenten Gustav

Heinemann mit dem „Spiegel“ (51/74): „Selbstbedienungsladen derer, die drin sind“. Man kann wohl nach der Veröffentlichung einer analogen Denkschrift der 1974 gebildeten Fachkommission von CDU/CSU mit einschneidenden Vorschlägen zu Einsparungen im öffentlichen Dienst (FAZ, 9. 10. 75) nicht sagen, hier seien die Früchte der EKD-Denkschrift gereift. Denn die Parteikommission arbeitete schon seit längerem an ihrem Entwurf. Aber manche Querverbindungen zu Mitgliedern der EKD-Kommission — ihre 23 Mitglieder reichen von Pfarrer Eberhard Müller (Bad Boll) über Philip von Bismarck (Bonn) zu Prof. Arthur Rich (Zürich) — machen eine gegenseitige Beeinflussung wahrscheinlich. Übereinstimmung besteht zumal in der These: das Arbeitskämpfrecht für den öffentlichen Dienst ist tarifvertraglich oder gesetzlich so zu ordnen, daß „die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet bleiben“. Das ist das Minimum gemeinsamer Pragmatik.

Ethische Grundlegung

Das Vorwort der Kirchenkanzlei der EKD weist darauf hin, daß die Denkschrift keine abschließenden Erkenntnisse vermitteln, sondern einen Beitrag zur Förderung eines sachlichen Gesprächs geben will, in der Überzeugung, daß der öffentliche Dienst

eines „der großen ungelösten gesellschaftlichen Probleme der Bundesrepublik“ ist. Die Einleitung umreißt den Rahmen für die Lösung und nennt „die Entwicklung der modernen Industriegesellschaft“, die „gesellschaftliche Wirklichkeit des Industriezeitalters“, die dem Staat größere Aufgaben für die Daseinsvorsorge seiner Bürger und „ein Leben in Freiheit für alle“ zugewiesen habe. Dieser Rahmen ist richtig, aber nach jüngsten Erfahrungen in der Weltwirtschaft, auch nach den Einsichten der Enzyklika Papst Johannes' XXIII. „Mater et magistra“ (Juli 1961) über die Interdependenz der Weltwirtschaft, ist er zu undifferenziert und nimmt daher der moralischen Argumentation wichtige rationale und für alle einsichtige Faktoren.

Die Ausführungen über die „theologisch-philosophischen Motive in der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Dienstes“ (Teil I) von der „Obrigkeit“ nach Röm 13 über Kants Pflichtenlehre, Hegels Staatsphilosophie bis zur Französischen Revolution und alten angelsächsischen Traditionen, in der Zusammenfassung nochmals auf Röm 13 bzw. auf Röm 12 und 1 Kor 12 reduziert, dürften die meisten Mitglieder des öffentlichen Dienstes nicht beeindruckt. Zeitnaher ist die Darstellung der Schwierigkeiten für die Beamtenschaft beim Übergang von der Monarchie zur Demokratie. Dabei habe man sich nicht an bewährten Modellen des Civil Service in demokratischen Ländern orientiert, sondern aus Traditionsbewußtsein Anleihen beim alten Hoheitsstaat gemacht. Diese Restaurierung sei „in Wahrheit die Ursache für die latente Krise des öffentlichen Dienstes“ (§ 12). Noch wichtiger seien die gesellschaftlichen Wandlungen zur Industriegesellschaft. Sie weisen dem Staat umfassende öffentliche Aufgaben zu, die nicht nur „hoheitlich“ sind, sondern Dienst für das Überleben und soziale Sicherung. Daher sei die Unterscheidung von Beamten und Angestellten bzw. Arbeitern überholt (zur Zeit, 1,48 Millionen Beamte gegen 1,88 Millionen Nichtbeamte im öffentlichen Dienst). Die „sozialethischen Erwägungen“ von Teil III zur Neuordnung des öffent-